**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
VORLAGE
18/4824**

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen
01.03.07.00-000015-2026-0000040

Kerstin Peters
Telefon 0211 837-2761
Telefax 0211 837-2200
Kerstin.peters@mkjfgfi.nrw.de

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schäffer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

01/2026

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 31.01.2026. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. Zentralem Quotensystem zur **E**rstverteilung **Asy**lsuchender (EASY)[1]

2026	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	1.583	7.437
Summe	**1.583**	**7.437**

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

2026	Gesamtzugang in der LEA[2]	davon Asylerstantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylerstantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.841	979	326
Summe	**1.841**	**979**	**326**

[1] Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

[2] Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylerstantragstellenden im Januar 2026 beläuft sich auf insgesamt 7.437 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2026	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Afghanistan	1.657	22,28
2	Syrien	1.172	15,76
3	Türkei	616	8,8
4	Somalia	427	5,7
5	Russische Föderation	216	2,9
6	Ungeklärt	194	2,61
7	Algerien	166	2,2
8	Irak	163	2,2
9	Iran	161	2,1
10	Vietnam	148	2,0
11	Eritrea	133	1,8
12	Georgien	132	1,8
13	Guinea	128	1,7
14	Aserbaidschan	115	1,6
15	Nigeria	108	1,5
16	China	90	1,2
17	Marokko	84	1,1
18	Venezuela	84	1,1
19	Pakistan	84	1,1
20	Libyen	78	1,0

Quelle: EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylerstantragstellenden im Januar 2026 beläuft sich auf insgesamt 1.583 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2026	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	296	17,7
2	Afghanistan	259	16,4
3	Türkei	134	8,5
4	Somalia	108	6,8
5	Irak	104	6,6
6	Guinea	68	4,3

7	Aserbaidschan	52	3,3
8	Angola	50	3,2
9	China	42	2,7
10	Nigeria	34	2,2
11	Eritrea	33	2,1
12	Kongo, Demokratische Republik	33	2,1
13	Iran	32	2,0
14	Russische Föderation	28	1,8
15	Ghana	27	1,7
16	Kosovo	24	1,5
17	Marokko	23	1,5
18	Libanon	21	1,3
19	Ungeklärt	18	1,1
20	Usbekistan	17	1,1

Quelle: EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2026	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	2.400	4.300

Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 31.01.2026) werden 30.462 Plätze aktiv betrieben, davon 6.020 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 24.442 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 31.01.2026 waren insgesamt 11.441 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 38 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 19 % und die ZUE/NU zu 42 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 31.01.2026	Aktive Kapazität
EAE (6)	**6.020**
Arnsberg	**1.750**
Bochum	750
Unna	1.000
Detmold	**950**
Bielefeld	950
Düsseldorf	**2.520**
Essen	920
Mönchengladbach	1.600
Köln	**800**
Köln	800
ZUE (32)	**19.816**
Arnsberg	**4.130**
Dortmund-West	400
Hamm	830
Möhnesee	700
Olpe	400
Soest	1.200
Werl	200
Wickede	400
Detmold	**2.095**
Bad Driburg	500
Borgentreich	500
Herford	800
Lage	295
Düsseldorf	**5.496**
Düsseldorf	650
Neuss	1.000
Ratingen	846
Rees I	160
Rees II	200
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze I	750
Weeze II	400
Wuppertal	340
Köln	**5.656**
Bonn	1.000

Düren	1.300
Euskirchen	500
Leverkusen	460
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	1.376
Münster	**2.439**
Dorsten	250
Ibbenbüren	960
Marl	234
Münster	995
Gesamt Landeseinrichtungen (38)	**25.836**

Stand 31.01.2026	Aktive Kapazität
NU (16)	**4.626**
Arnsberg	**650**
Dortmund-Ost	350
Finnentrop	0
Hagen	0
Selm	300
Detmold	**330**
Gütersloh II	330
Düsseldorf	**1.933**
Düsseldorf	400
Krefeld	400
Ratingen	400
Remscheid	400
Wuppertal	333
Köln	**360**
Alfter	360
Münster	**1.353**
Gladbeck I	155
Gladbeck II	150
Lüdinghausen	248
Schöppingen	400
Haltern am See	400

Die Landesregierung und das federführende Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beobachten die Entwicklungen im Fluchtgeschehen kontinuierlich. Vor diesem Hintergrund garantiert die Landesregierung die derzeitige Platzzahl im Landessystem, um auch zukünftig die Kommunen zu unterstützen und entlasten und auf mögliche Anstiege der Geflüchtetenzahlen reagieren zu können. Insgesamt stehen damit dauerhaft 35.000 Plätze zur Verfügung, von denen 28.000 Plätze aktiv und 7.000 als Standby-Plätze vorgehalten werden. Letztere können jederzeit in kurzer Zeit „aktiv“ gestellt und genutzt werden. Damit steht ein dauerhaft gut ausgebautes System zur Verfügung. Das Land setzt darüber hinaus die bundesgesetzlich verankerten Instrumente der Wohnverpflichtung um, so dass Kommunen weiter entlastet werden.

Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 28.02.2026:

Ab Februar 2026 wird die mit Kapazitätenerlass vom 24.11.2025 geforderte Schaffung von Standby-Plätzen voraussichtlich umgesetzt.

VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 31.01.2026 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer[3] Stand 31.01.2026	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	10.532	
bis zu einem Monat	1.018	10
bis zu zwei Monaten	912	9
bis zu drei Monaten	1.044	10
bis zu vier Monaten	877	8
bis zu fünf Monaten	769	7
bis zu sechs Monaten	479	5
länger als sechs Monate	893	8
länger als neun Monate	873	8
länger als zwölf Monate	3.550	34

[3] Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

Fluchtgemeinschaft Stand 31.01.2026	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	10.532	
Familie mit Kindern	1.631	15
Frau mit Kindern	861	8
Frau ohne Kinder	1.766	17
Mann mit Kindern	83	1
Mann ohne Kinder	5.532	53
Divers ohne Kinder	11	0
Paar ohne Kinder	601	6
Sonstige	42	0
Unbekannt ohne Kinder	5	0

Zusammensetzung der Geflüchteten in den Landeseinrichtungen

- Von den zum Stichtag 31.01.2026 in den Landeseinrichtungen untergebrachten zuweisungsfähigen Asylsuchenden stammen ca. 51 % aus Herkunftsländern mit einer guten Anerkennungs-/Bleibeperspektive bzw. schlechter Rückführungsperspektive (Syrien, Afghanistan, Iran, Irak).
- Zu der Situation bezüglich des Herkunftslandes Syrien wird auf die Informationen in der Fußnote verwiesen[4].
- Lediglich 8 % der Geflüchteten stammen aus sog. sicheren Herkunftsländern, das sind zum benannten Stichtag 868 Personen. Darunter befanden sich mit einem Anteil von 67 % minderjährige Geflüchtete mit ihren sorgeberechtigen Familienangehörigen (577 Personen). Dieser Personenkreis wird unabhängig vom Stand des Asylverfahrens spätestens nach sechs Monaten einer Kommune zugewiesen.
- Von den übrigen Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern (alleinreisende Frauen und Männer, Paare ohne Kinder) befanden sich zum Stand 31.01.2026 104

[4] Quelle BAMF: Aktuell sind beim BAMF bundesweit etwa 46.000 Asylverfahren syrischer Antragsteller anhängig. Seit Anfang Dezember 2024 hat das BAMF aufgrund der volatilen Lage in Syrien Entscheidungen und Widerrufsverfahren von Asylantragstellenden aus Syrien bis auf Weiteres aufgeschoben, soweit es auf die Lage in Syrien ankommt. Das BAMF entscheidet seit September 2025 neben Asylverfahren von Straftätern und Gefährdern auch Verfahren aus der Gruppe der jungen, arbeitsfähigen, allein reisenden Männer. Außerdem werden Asylverfahren entschieden, in denen die Entscheidungshöchstfrist von 21 Monaten nach § 24 Absatz 4 des Asylgesetzes (AsylG) abgelaufen ist sowie Verfahren, in denen das BAMF aufgrund des Erfolgs einer Untätigkeitsklage durch ein Verwaltungsgericht zur Entscheidung verpflichtet wurde. Ob und wann die Entscheidungstätigkeit im Übrigen wieder aufgenommen werden kann, muss weiterhin aufgrund der konkreten Situation entschieden werden.

Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern mit einer Verweildauer von länger als 6 Monaten in den Landeseinrichtungen.

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Für die Quartalsdaten zum Stichtag 31.12.2025 wird auf den Bericht „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 09/2025“ verwiesen. Die Auswertung für das 1. Quartal 2026 erfolgt mit dem Sachstandsbericht März 2026.

Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthG)

Vom 01.01.2026 bis 31.01.2026 wurden insgesamt 1.426 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2026	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.426
gesamt	**1.426**

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.01.2026

Vom 01.01.2026 bis 31.01.2026 wurden insgesamt 528 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12a AufenthG vorgenommen:

2026	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	372	156	528
gesamt	**372**	**156**	**528**

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.01.2026

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Die Zugänge sowie die Tageszugänge in der LEA sind auf einem konstant mittleren zweistelligen Niveau. Die Zuweisung erfolgt daher weiterhin nach Steuerungserlass.

VII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	**Rückführungen** **bundesweit** einschl. Dublin-Überstellungen	**Rückführungen** **NRW** einschl. Dublin-Überstellungen	NRW Anteil in %	**Freiwillige Rückkehr bundesweit** über REAG/GARP (BAMF)	**Freiwillige Rückkehr NRW** über REAG/GARP (BAMF)	NRW Anteil in %
31.12.2024	20.084	4.440	22,10	10.358	2.048	19,77
31.12.2025	22.787	4.784	21,00	16.576*	2.899*	17,49*

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

*vorläufig

Zum Stichtag 31.12.2025 waren 232.067 Personen bundesweit und 52.472 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 22,61 %.

Zum Stichtag 31.12.2025 waren 190.974 Personen bundesweit und 44.060 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 23,07 %.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über **F**achanwendung zur **R**egisterführung, **E**rfassung und **E**rstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine nach § 24 AufenthG, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Vorübergehenden Schutz erhalten haben, gelten zum überwiegenden Teil bis zum 4. März 2026 fort. Dies gilt jedoch nicht für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG von nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Titelinhabern, die sich am 24. Februar 2022 nur auf Grundlage eines befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels in der Ukraine aufgehalten haben. Diese Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG sind zum 4. März 2025 erloschen.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zu-

gangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen. Seit Mai 2025 war Nordrhein-Westfalen in der Überquote bei dem FREE-System. Dadurch verblieben Geflüchtete aus der Ukraine nur in Ausnahmefällen in Nordrhein-Westfalen, in der Regel wurden diese in andere Länder umverteilt. Mit Stand 05.01.2026 ist Nordrhein-Westfalen weiter in der Überquote (805 Personen). Perspektivisch wird Nordrhein-Westfalen auch wieder von der Überquote in die Aufnahmeverpflichtung wechseln. Der Zeitpunkt ist abhängig vom Zugangsgeschehen aus der Ukraine..

2026	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	1.307	9.900

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

2026	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	428	39	389
Summe	**428**	**39**	**389**

III. <u>Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine</u>

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 01.02.2026 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 273.226 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu. Aktuell ist bundesweit weiter ein hoher Zugang von Ukrainer:innen zu verzeichnen. Aufgrund der Tatsache, dass sich NRW derzeit in Überquote befindet und somit ein geringer Zugang nach NRW stattgefunden hat, ist die Zahl der Zuweisungen in den letzten Wochen gesunken.

Vom 01.01.2026 bis 31.01.2026 wurden insgesamt 51 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2026	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	51
gesamt	**51**

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.01.2026

Zum Stichtag 03.02.2026 waren 20 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2025 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 88.007 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.